

II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

39. Urteil des Kassationshofes vom 4. November 1940
i. S. Schenkel gegen Polizeirichteramt der Stadt Zürich.

Art. 46 Abs. 1 MFV verbietet das Überholen der haltenden Strassenbahn nicht schon deswegen, weil ein Fahrzeug entgegenkommt, mit dem das vorfahrende kreuzen muss, sondern nur, wenn wegen des zu kreuzenden Fahrzeuges Vorfahren und Kreuzen nicht gleichzeitig bequem ausgeführt werden können.

Die ganz besondere Gefahr, die dem Fussgänger aus der Befugnis gleichzeitig dieselbe Strassenstrecke benützender Fahrzeuge zum Vorfahren und Kreuzen des haltenden Tramzuges erwachsen kann, macht die peinliche Einhaltung der Vorschrift des Art. 61 Abs. 3 MFV, dass nur im Schritttempo vorgefahren werden dürfe, zur unerlässlichen Notwendigkeit.

L'art. 46 RA n'interdit de dépasser une voiture de tramway arrêtée et de croiser simultanément un autre véhicule que dans le cas où cela ne peut se faire commodément.

Cette manœuvre, toutefois, peut faire courir au piéton un risque particulièrement sensible. Il est donc indispensable que le conducteur qui l'exécute observe scrupuleusement l'art. 61 al. 3 RA, selon lequel le dépassement ne peut avoir lieu qu'à l'allure d'un homme au pas ».

L'art. 46 OrdLCAV vieta di oltrepassare una vettura tramviaria ferma e d'incrociare simultaneamente un altro veicolo soltanto nel caso in cui ciò non si possa eseguire comodamente.

Una siffatta manovra può tuttavia esporre il pedone ad un rischio particolarmente sensibile. È dunque indispensabile che il conducente, eseguendola, osservi scrupolosamente l'art. 16 cp. 3 dell'Ord LCAV, secondo cui l'oltrepassare è permesso soltanto « a lenta andatura (passo d'uomo) ».

A. — Der Beschwerdebeklagte Schenkel fuhr am Nachmittag des 17. Juli 1939 mit seinem Personenwagen auf der Seestrasse in Zürich stadtwärts. Bei der Tramhaltestelle Billoweg fuhr er mit einer Geschwindigkeit von etwa 25 km/Std. der ebenfalls stadteinwärts gerichteten, stillstehenden Strassenbahn und damit zugleich zwei hinter dieser anhaltenden Personenautomobilen vor. Aus der entgegengesetzten Richtung nahten zu gleicher Zeit

zwei weitere Fahrzeuge, die den Wagen des Nichtigkeitsbeklagten kreuzten. Das Polizeirichteramt Zürich büsste ihn deswegen am 9. August 1939 in Anwendung der Art. 26 MFG und 46 sowie 61 MFV mit 5 Fr. Der Gebüsst verlangte gerichtliche Beurteilung, worauf der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich mit Entscheid vom 18. Juni 1940 ihn der Übertretung von Verkehrsvorschriften nicht schuldig erklärte, mit der Begründung: die Strasse sei am Tatort infolge ihrer Breite und Geradlinigkeit übersichtlich und die zum Überholen erforderliche Strassenstrecke frei gewesen; denn sie enthalte vier Fahrbahnstreifen nebeneinander, in der Mitte je zwei für die Strassenbahn, und links und rechts davon je einen für den übrigen Verkehr. Art. 46 MFV beziehe sich aber nur auf Strassen mit einer Breite, die lediglich Platz für zwei aneinander vorbeifahrende Fahrzeuge biete, und wolle lediglich den ungehinderten Verkehr entgegengerender Fahrzeuge sicherstellen. Eine Büssung wegen Widerhandlung gegen Art. 61 MFV könne unterbleiben, nachdem die Polizeiorgane selbst die eingehaltene Geschwindigkeit als angemessen erachtet hätten und daher zur Ausfällung einer Busse auf Grund einer nicht zweifelsfreien Rechtslage keine Veranlassung bestehe

B. — Mit rechtzeitig erhobener Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der Polizeirichter die Aufhebung dieses Entscheides und die Rückweisung der Sache zu neuer Beurteilung. Es wird geltend gemacht: Art. 46 Abs. 1 MFV sei nicht teleologisch, sondern grammatikalisch ausulegen; es dürfe darnach nur überholt werden, wenn die Raumverhältnisse es zuliesse, nicht auch beim Entgegenkommen anderer Fahrzeuge; auch nach den örtlichen Verhältnissen hätte nicht überholt werden dürfen. Gegen Art. 61 Abs. 3 MFV habe der Beklagte dadurch verstossen, dass er das Vorfahrmanöver mit einer Geschwindigkeit von 25 km/Std. ausgeführt habe.

C. — Der Beschwerdebeklagte beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Der für das Überholen eines Fahrzeuges geltende Grundsatz möglicher Rücksichtnahme auf die übrigen Strassenbenützer gilt auch für das Vorfahren an einem stillstehenden Fahrzeug ; wer an einem stationierenden Fahrzeug vorbeifährt, hat, besonders wenn er hiefür die linke Strassenseite benützen muss, mit vermehrter Vorsicht zu fahren, das Vorfahren insbesondere zu unterlassen, wenn die Strasse Biegungen oder Kreuzungen aufweist, wenn die zum Vorfahren erforderliche Strassenstrecke aus irgendwelchen Gründen nicht frei und übersichtlich ist (Art. 26 Abs. 3 MFG), oder wenn er die entgegenkommenden Fahrzeugen zugewiesene Zone nicht vor ihrer Ankunft wieder freigeben könnte (Art. 26 Abs. 1). Art. 46 MFV wiederholt diese Grundsätze, gestattet aber (Abs. 1) das Überholen, auch wenn die dazu erforderliche Strassenstrecke frei ist, nur, wenn kein anderes Fahrzeug entgegenkommt. Diese Fassung ist missverständlich. Sie könnte so verstanden werden, wie der Beschwerdeführer es tut, dass die für das Vorfahren erforderliche Strassenstrecke beim Entgegenkommen eines andern Fahrzeuges überhaupt nicht als frei betrachtet werden dürfe. Käme ihr dieser Sinn zu, so ginge sie über das Gesetz hinaus, das für diesen Fall kein absolutes Vorfahrverbot aufstellen wollte, soweit nicht die Rücksichtnahme auf die übrigen Strassenbenützer dies gebietet. Sie kann daher nur besagen, dass das Vorfahren nicht schon deswegen verboten ist, weil ein Fahrzeug entgegenkommt, mit dem das vorfahrende kreuzen muss, sondern nur, wenn wegen des zu kreuzenden Fahrzeuges Vorfahren und Kreuzen nicht gleichzeitig bequem ausgeführt werden können, wenn also die für das Vorfahren erforderliche Strassenstrecke nicht für ein gleichzeitiges Kreuzen neben dem zu überholenden Fahrzeug frei ist. Die Notwendigkeit eines absoluten Vorfahrverbotes bei gleichzeitigem Kreuzen wäre für

genügend breite Strassen, die beide Manöver bequem zulassen, auch gar nicht einzusehen.

Dem Beschwerdebeklagten stand für das Vorfahren und Kreuzen eine Strassenbreite von 5,5 m zur Verfügung. Rechnet man mit einer Breite der beiden Fahrzeuge von je 2 m und Abständen vom Strassenrand bzw. zwischen den drei Fahrzeugen von je 50 cm, so liess sich die Durchfahrt, die ja auch tatsächlich nicht zu einem Zusammenstoss führte, noch bewerkstelligen. Dass die örtlichen Verhältnisse derart gewesen seien, dass mit einem grösseren seitlichen Abstand des entgegenkommenden Fahrzeuges vom Strassenrand habe gerechnet werden müssen, ist aus den Akten und tatsächlichen Feststellungen nicht zu entnehmen ; das Urteil stellt gegenteils die Geradlinigkeit und Übersichtlichkeit der Strasse ausdrücklich fest. Man mag es missbilligen, dass der Beschwerdebeklagte das Recht vorzufahren für sich in Anspruch nahm, obwohl zwei andere Fahrzeuge hinter dem Tramzug anhielten ; doch liegen die Verhältnisse nicht so eindeutig, dass bei Beobachtung der dem Wagenführer zuzumutenden Vorsicht nicht hätte vorgefahren werden dürfen.

2. — Die haltende Strassenbahn darf nach Art. 61 Abs. 3 MFV beim Fehlen einer Schutzinsel nur in langsamer Fahrt (Schrittempo) überholt werden. Auch das ist durch das Gebot der Rücksichtnahme auf die übrigen Strassen- und insbesondere die Strassenbahnbenützer gefordert, die vor dem Einsteigen in den Tramzug oder bei dessen Verlassen ihn und die Strasse selbst kreuzen und vom Lenker des vorfahrenden Fahrzeuges erst auf ganz kurze Distanz wahrgenommen werden können. Die Sachlage wird für diese Strassenbenützer umso gefährlicher, wenn der vorfahrende gleichzeitig einen entgegenkommenden Wagen kreuzt, weil der Fussgänger dann regelmässig nur das letztere, nicht auch das erste der beiden Fahrzeuge wahrnehmen wird. Diese ganz besondere Gefahr, die dem Fussgänger aus der Befugnis gleichzeitig dieselbe Strassenstrecke benützender Fahrzeugführer zum

Vorfahren und Kreuzen erwachsen kann, macht die peinliche Einhaltung der Vorschrift, dass nur im Schritttempo vorgefahren werden dürfe, zur unerlässlichen Notwendigkeit. Ohne diese besondere Vorsichtsmassregel hätte das Linksüberholen der haltenden Strassenbahn, das in kantonalen Reglementen ausdrücklich verboten war (BGE 58 II 215), im Interesse der Verkehrssicherheit nicht gestattet werden können. Nur ihre Beobachtung ermöglicht es dem Automobilisten, das Fahrzeug vor einem plötzlich Tram und Strasse von rechts nach links kreuzenden Fussgänger nötigenfalls sofort anzuhalten, oder, wenn sich der Tramzug bereits wieder in Bewegung setzt, bevor das Vorfahrmanöver beendet ist, davon abzulassen, wenn nach den Strassenverhältnissen die fahrende Strassenbahn nur rechts überholt werden darf.

Der Beschwerdebeklagte hat dieser Vorschrift offensichtlich zuwidergehandelt. Denn er fuhr der Bahn nach den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz mit einer blossen Schritttempo (*allure d'un homme au pas*) d. h. etwa 5 km/Std., weit übersteigenden Geschwindigkeit vor. Darauf, dass ihm in diesem Punkt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, kann er sich bei der ausdrücklichen und klaren Verordnungsvorschrift nicht berufen. Dass die Polizei die Fahrweise nicht beanstandete (und eine Toleranz von 20 km zulassen soll), vermag jedenfalls den Angeklagten nicht zu entlasten, der sich bezüglich des Art. 46 MFV gegenüber der abweichenden Auffassung der Polizei ebenfalls auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen stützte. Wenn die Vorinstanz das Verhalten nicht ahndete, geschah es nicht, weil in diesem Punkte keine Anklage erhoben worden und deshalb eine Verurteilung nicht möglich sei, sondern weil die Polizei nicht dagegen Stellung genommen habe und die Rechtslage als zweifelhaft erscheine. Die Bussenverfügung des Polizeirichters bezeichnete Art. 61 MFV ausdrücklich als Übertreten. Unter diesem Umständen ist es nicht eine Frage des kantonalen Prozessrechts, ob

die Widerhandlung bestraft werden könne, sondern beruht das freisprechende Erkenntnis insoweit auf einer Verletzung von Bundesrecht. Es ist daher aufzuheben und zu neuer Entscheidung und Bestrafung des Beschwerdebeklagten wegen Übertretung von Art. 61 Abs. 3 MFV zurückzuweisen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich aufgehoben und die Sache zur Bestrafung des Beschwerdebeklagten wegen Übertretung von Art. 61 Abs. 3 MFV zurückgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

40. Urteil des Kassationshofs vom 10. Juli 1940 i. S. Hasler gegen Bezirksamt March.

Nichtigkeitsbeschwerde an Kassationshof :

Legitimation :

Erw. 1. Der *Zivilkläger* kann einen *Einstellungsbeschluss* nicht weiterziehen (Art. 271, 268 Abs. 3 BStrP).

Erw. 2. Als *Privatstrafkläger* nur legitimiert, wer bereits im kantonalen Verfahren (an Stelle des öffentlichen Anklägers, vgl. BGE 62 I 55, 194) als solcher zugelassen war (Art. 270 Abs. 1 BStrP).

Zulässigkeit :

Erw. 3. Gegen Entscheid über *kantonales Delikt*, bei dem als *Vorfrage eidg. Recht* zu beurteilen war, ist die Nichtigkeitsbeschwerde dann nicht gegeben, wenn der Entscheid in einer *Nichtanwendung* des kant. Strafrechts besteht (Einstellung, Freispruch). Art. 269 BStrP.

Pourvoi en nullité à la Cour de cassation du Tribunal fédéral.

Qualité pour agir :

Consid. 1. La partie civile ne peut se pourvoir contre une ordonnance de non-lieu (art. 271, 268 al. 3 PPF).

Consid. 2. Peut seul se pourvoir comme titulaire de l'action pénale privée celui qui a déjà pris part, à ce titre (en lieu et place du ministère public ; cf. RO 62 I 55, 194), à la procédure cantonale (Art. 270 al. 1 PPF).